



Luxemburg, den 8. November 2021



Rosa Lëtzebuerg asbl

BP 1037
L-1010 Luxembourg

info@rosaletzebuerg.lu
www.rosaletzebuerg.lu

RCS F287

LU48 1111 1287 3213 0000
CCPLLULL

STELLUNGNAHME ZUM REVISIONSTEXT N°7755 DES KAPITEL II DER LUXEMBURGISCHEN VERFASSUNG

Mit diesem Schreiben nimmt *Rosa Lëtzebuerg asbl* in ihrer Aufgabe als nationale Interessenvertretung der LGBTIQ+ Gemeinschaft in Luxemburg Stellung zu der geplanten Verfassungsreform, insbesondere zum Änderungsvorschlag vom 23. Juli 2021.

Im Folgenden werden die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 einzeln behandelt.

Article 11 (2)

»Nul ne peut être discriminé en raison de sa situation ou de circonstances personnelles.«

Wir bedauern, dass eine langjährige Forderung von *Rosa Lëtzebuerg asbl* und *ILGA Europe* im oben zitierten Absatz keine Berücksichtigung gefunden hat. Wir erkennen an, dass die Verfasser in einer möglichst breiten Form Diskriminierungen verbieten wollen, müssen jedoch darauf hinweisen, dass zu allgemeine Formulierungen späteren Regierungen Möglichkeiten der Willkür bieten. Wir stellen fest, dass in immer mehr Ländern innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus die Situation der LGBTIQ+ Menschen zu stagnieren beginnt. In manchen Ländern werden hart erkämpfte Rechte wieder abgebaut. Weil dies bereits jetzt eine Realität ist, die sich sehr anschaulich mittels *ILGA Europe Rainbow Index*¹ überprüfen lässt, möchten wir die Verfasser daher auffordern, eine möglichst präzise Auflistung an Diskriminierungsmotiven in diesen Absatz aufzunehmen, um es so schwieriger zu machen, bereits erworbene Rechte über einfache Gesetzesänderungen wieder rückgängig zu machen.

Besonders die explizite Nennung des Verbotes von Diskriminierung aufgrund von sexueller und affektiver Orientierung, Geschlechteridentität und der Geschlechtsmerkmale wäre der LGBTIQ+ Community in Luxemburg ein wichtiges

¹ Der *Rainbow Europe Index* von *ILGA Europe* stuft 49 europäische Länder auf einer Skala zwischen 0 % (grobe Menschenrechtsverletzungen bis Diskriminierung) und 100 % (Achtung der Menschenrechte, vollständige Gleichstellung) auf der Grundlage von Gesetzen und politischen Maßnahmen ein, die sich direkt auf die Menschenrechte von LGBTI-Personen auswirken. *Rosa Lëtzebuerg asbl* ist als *ILGA Europe*-Mitglied nationaler Ansprechpartner für Luxemburg und infolgedessen an der jährlichen Evaluierung beteiligt.

////////////////////
Rosa Lëtzebuerg asbl
is proud member of





Zeichen der Anerkennung sowie eine verbrieftete Garantie des Schutzes. Die Nennung dieser drei Eigenschaften würde Luxemburg im zuvor erwähnten *Rainbow Index* zudem erheblich aufsteigen lassen.



Artikel 11 (3)

*« Les femmes et les hommes sont égaux en droits et en devoirs.
L'Etat veille à promouvoir activement l'élimination des entraves pouvant exister en matière d'égalité entre femmes et hommes. »*

Rosa Lëtzebuerg asbl bedauert, dass in Artikel 11, Absatz 3 die Dualität der Geschlechter im Revisionsantrag weiterhin bestehen bleibt. Dies würde über viele Jahre das duale Geschlechtermodell zementieren, dabei gilt dieses Modell jetzt schon als überholt. Eine Verfassung hat die Aufgabe, den Ist-Zustand einer Gesellschaft abzubilden und darüber hinaus über einen längeren Zeitraum aktuell zu bleiben. Viele Parteien im Parlament haben die Notwendigkeit einer dritten Geschlechtsoption bereits erkannt und so ist auch die Überprüfung einer Erweiterung des Zivilstandeintrages Teil des Koalitionsabkommens der aktuellen *DP-LSAP-Déi Gréng*-Regierung. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch an die Bemühungen des Justizministeriums erinnern, welches gegenwärtig eben jene Einführung einer dritten Geschlechtsoption im Zivilstand prüft. Sollten diese Arbeiten schnell vorankommen, wäre eine Verfassungsänderung, die nur zwei Geschlechteridentitäten kennt, bereits wenige Monate oder Jahre nach Inkrafttreten veraltet.

Rosa Lëtzebuerg asbl

BP 1037
L-1010 Luxembourg

info@rosaletzebuerg.lu
www.rosaletzebuerg.lu

RCS F287

LU48 1111 1287 3213 0000
CCPLLULL

Wir möchten daher die Verfasser des Revisionstextes auffordern, der Pluralität der Geschlechteridentitäten Rechnung zu tragen und unserer diverseren Gesellschaft so eine möglichst inklusive Verfassung zu geben. Unser Vorschlag wäre es, den betreffenden Artikel offener und inklusiver zu formulieren:

*« Les personnes sont égales en droits et devoirs indépendamment du sexe.
L'Etat veille à promouvoir activement l'élimination des entraves pouvant exister en matière d'égalité entre genres. »*

Artikel 11 (4)

« L'Etat veille au respect du droit de fonder une famille et au respect de la vie familiale. »

Rosa Lëtzebuerg asbl begrüßt ausdrücklich den Vorstoß des Parlamentes um in Artikel 11, Absatz 4, das Recht auf Familie als Grundrecht in jenen Teil der Verfassung aufzunehmen zu wollen, der die subjektiven, einklagbaren Rechte beschreibt.

////////////////////
Rosa Lëtzebuerg asbl
is proud member of
ILGA
EUROPE





Insbesondere für Mitglieder der LGBTIQ+ Gemeinschaft stellt dieses Recht ein essentielles Grundbedürfnis dar, da die Familie der unmittelbarste und wichtigste Schutzraum ist, der ein Mensch haben kann. Die Familie ist jener Ort, an dem ein Mensch Geborgenheit und Liebe erfährt, verstanden und unterstützt wird. Dies umso mehr in einem Land in dem es ohnehin nur wenige „Safe Spaces“² für LGBTIQ+ Personen gibt. Die Verankerung eines Grundrechtes auf Gründung einer Familie würde darüber hinaus einer bereits gelebten Realität Rechnung tragen und Regenbogenfamilien nicht nur eine zusätzliche Sicherheit, sondern auch die langerhoffte gesellschaftliche Anerkennung gewähren.

Das Recht auf Gründung einer Familie würde ebenfalls außerhalb Luxemburgs neue Maßstäbe setzen: wenn im Artikel 9³ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bereits dieses Recht zum Ausdruck gebracht wird, so wird dies nun auch endlich auf einer nationalen Ebene erstmals in eine Verfassung aufgenommen werden und damit hoffentlich Schule in anderen Länder der Europäischen Union machen.

Rosa Lëtzebuerg asbl

BP 1037
L-1010 Luxembourg

info@rosaletzebuerg.lu
www.rosaletzebuerg.lu

RCS F287

LU48 1111 1287 3213 0000
CCPLLULL

Artikel 11 (5)

« Dans toute décision qui le concerne, l'intérêt de l'enfant est pris en considération de manière primordiale.

L'Etat veille à ce que chaque enfant puisse exprimer son opinion librement sur toute question qui le concerne. Son opinion est prise en considération, eu égard à son âge et à son discernement.

L'Etat veille à faire bénéficier chaque enfant de la protection, des mesures et des soins nécessaires à son bien-être et son développement. »

Rosa Lëtzebuerg asbl begrüßt ebenfalls Artikel 11, Absatz 5 in seiner Gänze und möchte unterstreichen, dass mit diesem verbrieften Grundrecht auch der Schutz auf körperliche Unversehrtheit einhergeht. Es ist uns wichtig zu betonen, dass mit diesem Abschnitt die Grundlage für ein Verbot von medizinisch nicht notwendigen Zwangsoperationen bei Kindern mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen gelegt wird.

Der Verwaltungsrat von
Rosa Lëtzebuerg asbl

² Safe Spaces beschreiben in der LGBTIQ+ Community Orte, an denen Sicherheit und Geborgenheit garantiert ist. Diese Räume können tatsächliche, physische Räume sein, so zum Beispiel ein *Rainbow House* bzw. ein queeres Kulturzentrum, doch ebenso im übertragenen Sinne verstanden werden (zwischenmenschliche Beziehungen wie Familie, Freundschaft oder Partnerschaft). Die Schutzfunktion der Safe Spaces stellt für queere Menschen oft die einzige Möglichkeit dar, sich ihrer Identität bewusst zu werden und zu dieser zu stehen ohne Angst auf Vorurteile, Ablehnung oder Diskriminierung.

³ Artikel 9 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/9-recht-eine-ehe-einzugehen-und-eine-familie-zu-gruenden>

